

dodis.ch/37676

*Notiz für den Vorsteher des Politischen Departements, P. Graber*¹

DOPPELBESTEUERUNG MIT PORTUGAL UND BELGIEN²

Bern, 25. Februar 1974

*Antrag des EFZD*³

I. Portugal

Nach langjährigen Kontakten, die bis ins Jahr 1964 zurückgehen⁴, konnte am 6. Juni 1973 in Lissabon ein schweizerisch-portugiesisches Doppelbesteuerungsabkommen⁵ paraphiert werden.

Das Abkommen hält sich im wesentlichen an den Mustervertrag der OECD⁶ – mit den für ein industriell wenig entwickeltes Land erforderlichen Abweichungen (höhere Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren; Matching Credit).

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#4635* (B.34.12.0). *Verfasst von J. Hulliger und unterzeichnet von J. Zwahlen. Visiert von P. Graber.*

2. *Vgl. dazu das Protokoll von W. Meier und G. Menétrey vom 4. September 1973, dodis.ch/37680.*

3. *Für den Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 12. Februar 1974 vgl. das BR-Prot. Nr. 382 vom 4. März 1974, dodis.ch/37677.*

4. *Vgl. dazu DDS, Bd. 23, Dok. 92, dodis.ch/31443; DDS, Bd. 24, Dok. 82, dodis.ch/32330 sowie DDS, Bd. 25, Dok. 145, dodis.ch/35225.*

5. *Abkommen zwischen der Schweiz und Portugal zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. September 1974, AS, 1975, S. 2457–2476.*

6. *Vgl. dazu. DDS, Bd. 24, Dok. 82, dodis.ch/32330, bes. Anm. 4.*



In Art. 3, Ziff. 1, Lit. b wird ausdrücklich festgehalten, dass sich das Abkommen lediglich auf Portugal, unter *Ausschluss der überseeischen Provinzen*⁷, bezieht. Eine territoriale Ausdehnung auf überseeische portugiesische Gebiete müsste in einem separaten Notenwechsel geregelt werden (cf. im einzelnen Bemerkungen zu Art. 27 auf Seite 4 des Antrages).

Die Politische Direktion, der wir den Antrag ebenfalls zur Prüfung unterbreiteten, sowie unser Dienst, haben dagegen nichts einzuwenden. Ebenfalls der von der EStV vorgesehene Zeitpunkt für die Unterzeichnung (März dieses Jahres) gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

II. Belgien

Die in den Jahren 1968 und 1972 geführten Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Belgien⁸ führten zu keinem Vertragsabschluss.

Als Hauptgründe für diesen Misserfolg sind zu nennen:

1. Der von Belgien vorgeschlagene generelle Quellensteuersatz für Dividenden von 15%, ein Satz, den die Schweiz für Dividenden im Holdingverhältnis noch nie akzeptiert hat, sowie gewisse für die Schweiz ungünstige Regelungen bei der Besteuerung der Zinsen und Lizenzgebühren.

2. Neben diesen steuerlichen Divergenzen hat Belgien Bedenken, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen von seinen Steuerpflichtigen auch zu Zwecken der Steuerflucht missbraucht werden könnte – dies trotz der schweizerischen Vorschläge für die Aufnahme einer Informationsklausel und eines Missbrauchsartikels in das Abkommen⁹.

Dem Interesse der schweizerischen Wirtschaft, die den Abschluss eines Abkommens nachhaltig befürwortete, stehen die kantonalen *fisci* gegenüber, die sich angesichts der gegenwärtigen Lage der Finanzen aus guten Gründen gegen die Anrechnung zu hoher ausländischer Quellensteuern an die schweizerischen Steuern wenden.

Das EFZD schlägt aus den genannten Gründen eine *Verschiebung* «*sine die*» der *DBA-Verhandlungen mit Belgien* vor¹⁰.

Es wird zur Prüfung anheimgestellt, ob die Kontakte mit Belgien auf politischer Ebene wiederaufzunehmen sind, um doch noch zu einem für die Schweiz annehmbaren Verhandlungsergebnis zu gelangen.

7. Vgl. dazu die Notiz von J. Zwahlen an die Politische Direktion des Politischen Departements vom 6. September 1973, CH-BAR#E2001E-01#1987/78#4635* (B.34.12.0).

8. Vgl. dazu DDS, Bd. 24, Dok. 82, dodis.ch/32330 sowie das Schreiben der Industrie-Holding an die Steuerverwaltung des Finanz- und Zolldepartements vom 31. Dezember 1971, dodis.ch/35239.

9. Vgl. dazu das Schreiben von M. Widmer an F. Blankart vom 5. Juli 1974, dodis.ch/40912 sowie das Protokoll der Sitzung der Kommission des Ständerats vom 29. Mai 1975, dodis.ch/40913.

10. Vgl. dazu das Schreiben von M. Lusser an die Steuerverwaltung des Finanz- und Zolldepartements vom 20. September 1973, dodis.ch/37678.